

Statuten des Bezirksschützenverbandes Thierstein

gegründet 1885

I. Zweck und Sitz

1. Der Bezirksschützenverband Thierstein (nachstehend Verband genannt), ist ein Unterverband des Solothurner Schiesssportverbandes und des Schweizer Schiesssportverbandes. Er hat den Zweck, das ausserdienstliche und sportliche Schiesswesen zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.
2. Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

3. Der Verband besteht aus den ihm beigetretenen Sektionen für Langwaffen und Faustfeuerwaffen des Bezirks Thierstein.
4. Jede von den staatlichen Aufsichtsorganen anerkannte Sektion kann Mitglied des Verbandes werden, sofern ihre Statuten den Grundsätzen des Solothurner Schiesssportverbandes entsprechen. Aufnahmegesuche sind an den Bezirksvorstand zu richten, unter Beilage von 2 Exemplaren der Statuten und einem Mitgliederverzeichnis. Ueber die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bezirksvorstandes.
5. Um Austritt kann nur auf Jahresende ersucht werden. Austrittsgesuche sind jeweils bis zum 1. Dezember schriftlich und begründet an den Bezirksvorstand zu richten. Ueber den Austritt entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Bezirksvorstandes. Bei Fusionsabsichten zweier Sektionen ist analog wie vorgängig beschrieben vorzugehen.
6. Der Ausschluss einer Sektion kann erfolgen, wenn die Bedingungen für eine Aufnahme nicht mehr erfüllt sind, sowie bei groben Verstössen der Sektion gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes. Ueber den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit.
7. Gegen jeden Entscheid des Verbandes betreffend Aufnahme, Austritt oder Ausschluss einer Sektion kann beim Solothurner Schiesssportverband Einsprache erhoben werden, in erster Instanz beim Kantonalvorstand, in zweiter Instanz bei der kantonalen Delegiertenversammlung.

III. Organisation

8. Die Organe des Verbandes sind:
 1. Die Delegiertenversammlung
 2. Der Bezirksvorstand
 3. Die Revisoren

Zur Besprechung besonderer Geschäfte kann der Bezirksvorstand die Sektionspräsidenten zu einer Präsidentenkonferenz einberufen.

Die Delegiertenversammlung

9. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einladung des Bezirksvorstandes jeweils im Frühjahr am Ort derjenigen Sektion statt, die im Vorjahr das Feldschiessen durchgeführt hat.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Bezirksvorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der dem Verband angehörenden Sektionen dies verlangt.

10. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern, dem Bezirksvorstand und den Delegierten der Sektionen. Alle besitzen je eine Stimme.

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den per 30. November des vergangenen Jahres eingetragenen Lizenzschützen.

Sektionen mit bis zu	15 Mitgliedern:	3 Delegierte
	16 - 20 Mitgliedern:	4 Delegierte
	21 - 25 Mitgliedern:	5 Delegierte
	26 - 30 Mitgliedern:	6 Delegierte
	usw.	

11. Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
6. Wahl des Bezirksvorstandes und des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Voranschlag und Jahresbeitrag
9. Tätigkeitsprogramm
10. Ehrungen
11. Anträge des Vorstandes und der Sektionen
12. Statutenrevisionen
13. Eintritte, Austritte und Ausschlüsse von Sektionen
14. Auflösung des Verbandes
15. Verschiedenes

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Sektionen durch Inserat oder Einladung mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge der Sektionen, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Mehr der abgegebenen Stimmausweise. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Der Bezirksvorstand

12. Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
13. Der Bezirksvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Vorbereiten der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Führen der Rechnung und des Protokolls
 - Durchführen der Verbandsanlässe und –Schiessen
 - Antrag an den SOSV betreffend die Zuteilung der Schiessen der Gruppen B und C an die Sektionen des Bezirksverbandes
 - Vermitteln des Verkehrs zwischen dem SOSV und den Verbands-Sektionen
14. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er überwacht alle Verbandsgeschäfte und sorgt für den Vollzug der Statuten und Beschlüsse. Er vertritt den Verband nach aussen und führt mit dem Aktuar oder dem Vizepräsidenten zu zweien die rechtsgültige Unterschrift.

15. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Bezirksfahne an einem geeigneten Ort aufbewahrt wird und wählt einen Fähnrich, der die Fahne zu den vom Vorstand bestimmten Anlässen mitnimmt. Der Vorstand erlässt Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Bezirksfahne an Beerdigungen von verdienten Mitgliedern teilzunehmen hat. Stirbt ein solches Mitglied, ist der jeweilige Sektionspräsident für die sofortige Meldung an den Bezirkspräsidenten verantwortlich und sorgt dafür, dass 2 Mitglieder der Sektion des Verstorbenen als Fahnenwache der Bezirksfahne anwesend sind.

Die Revisoren

16. Zur Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes wird eine Rechnungsprüfungskommission von zwei Mitgliedern gewählt, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Sie sind wieder wählbar.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögensbestände und erstattet über das Ergebnis ihrer Revision einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung.

IV. Schiesstätigkeit

17. Der Bezirksschützenverband befasst sich zur Hauptsache mit der Organisation und Durchführung folgender Schiessanlässe:
- Eidgenössisches Feldschiessen
 - Gruppenmeisterschaft und Einzelwettschiessen
 - Jungschützenwettschiessen
 - Schwarzbubenschiessen
 - Leistungssportliches Schiessen

Er kann eigene Verbandsschiessen und Schützenfeste organisieren. Die Programme werden vom Vorstand ausgearbeitet und von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Die Durchführung von Anlässen kann einer oder mehreren Sektionen übertragen werden. Die durchführenden Sektionen haben sich den Weisungen des Bezirksvorstandes und den für einzelne Schiessen gültigen Reglemente zu unterziehen. Die durchführenden Sektionen des Feldschiessens und des Schwarzbubenschiessens werden durch einen speziellen Turnus bestimmt.

18. Der Bezirksschützenverband fördert die Ausbildung der Jungschützen und das leistungssportliche Schiessen. Die Leitung des leistungssportlichen Schiessens hat die dem Bezirksschützenverband eingegliederte Abteilung für Leistungssport inne.

V. Finanzielles

19. Die Verbandskasse wird durch die Jahresbeiträge der Verbandssektionen gespeisen. Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
20. Verbandssektionen, die eigene Schiessen der Gruppen B und C durchführen, haben einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Betrag an die Verbandskasse abzuliefern.
21. Dem Vorstand wird jährlich ein Kredit von Fr. 1'000.- gewährt.
22. Zur Bestreitung der Unkosten bei Sitzungen kann den Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden.
23. Nichtvertretung einer Sektion an einer ordentlichen Delegiertenversammlung wird mit Fr. 20.- gebüsst.
24. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

VI. Ehrungen

25. Schützen, die sich um den Bezirksschützenverband Thierstein verdient gemacht haben, können nur auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sektionspräsidenten können dem Bezirksvorstand verdiente Mitglieder ihrer Sektion für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Für die Ernennung von Mitgliedern des Bezirksvorstandes zu Ehrenmitgliedern ist eine Tätigkeit von mindestens 12 Jahren Voraussetzung.

Schützen, die sich über eine 30-jährige ununterbrochene Schiessstätigkeit ausweisen können, werden zu Bezirksveteranen ernannt, unter Ueberreichung eines speziellen Präsentes des Verbandes.

VII. Schlussbestimmungen

26. Beschlüsse und Anordnungen der Delegiertenversammlung sind verbindlich und können nur durch die gleiche Instanz in Wiedererwägung gezogen werden.
27. Eine Revision der Statuten kann an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, sofern dies auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
28. Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ueber solche Anträge kann erst an einer folgenden Delegiertenversammlung beschlossen werden.
29. Im Falle einer Auflösung sind das vorhandene Vermögen und das Inventar dem Solothurner Schiesssportverband zur Verwaltung zu übergeben, zugunsten eines sich später bildenden Bezirksschützenverbandes Thierstein, der Mitglied des Solothurner Schiesssportverbandes sein muss.
30. Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen treten die Verbandsbeschlüsse und eventuell die Bestimmungen des Solothurner Schiesssportverbandes, des Schweizerischen Schützenvereins oder des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ergänzend ein.
31. Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden.

Erschwil, 13. Februar 2004

Bezirksschützenverband Thierstein

Der Vicepräsident:

Der Aktuar:

Kuno Gasser

Willi Spies

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.